



Wartungsvertrag

Zwischen dem Auftraggeber (AG): Straßenbauamt Neustrelitz
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

und dem Auftragnehmer (AN):

über die Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der:

B 110, Kahldenbrücke, Demmin

der Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern / Straßenbauamt Neustrelitz.

1 Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag umfasst die zweimal jährliche Wartung der Peenebrücke in Wolgast (Klappbrücke), die Instandhaltung und Instandsetzung sowie die Belieferung mit den für die Wartung notwendigen Ersatz- und Verschleißteilen. Des Weiteren ist ein ganzjähriger Bereitschaftsdienst mit einem Vor-Ort-Service sicherzustellen.

2 Leistungsumfang und Ausführung der Wartung

Die Wartung erfolgt jeweils im Mai und November des laufenden Kalenderjahres. Sie beinhaltet dabei die im Wartungsprotokoll (s. Anhang) aufgeführten Punkte. Über die durchgeführten Arbeiten sind Wartungsberichte zu führen. Der AN stellt kostenlos die benötigten Hilfsmittel (z. B. Messgeräte, Werkzeuge, Schmier-, Reinigungsmittel).

Die Festpreise (netto) der jeweiligen Wartungen und der jahresabhängigen Zulagen sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen (s. Anhang). Für Leistungen, die nicht Teil der turnusmäßigen Wartungen sind (z. B. Havarien) kommen die festgesetzten Stundenverrechnungssätze des AN zur Anwendung.

Erkennt der AN Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft, Sicherheit der Anlage oder Verkehrssicherheit gefährden, hat er dies dem AG sofort, bei anderen Schäden spätestens mit dem Wartungsprotokoll, anzuzeigen. Nach einer mündlichen Information hat auch eine schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

Der AN hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die



Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Weiterhin ist er verpflichtet, entsprechend der Ausführungsbeschreibung qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Erkennt der AN, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

Der AN hat die auszuführenden Leistungen gemäß Wartungsprotokoll und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger, in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Wartungsbericht zu dokumentieren und zu bewerten.

3 Instandhaltung und Reparatur

Für die folgenden Leistungen hat der AN die im Vertrag festgeschriebenen Stundensätze sowie Fahrkosten in Ansatz zu bringen.

3.1 Instandhaltung

Der AN kann nach Auswertung der Wartungsberichte für notwendige Instandhaltungsarbeiten an den zu wartenden Anlagen durch den AG beauftragt werden und hat diese Arbeiten dann in Abstimmung mit dem AG in angemessener Frist durchzuführen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

3.2 Laufende Instandsetzung (Reparatur)

Der AN hat eine laufende Instandsetzung der Anlagen des AG sicherzustellen. Hierzu ist eine Erreichbarkeit zu den im Leistungsverzeichnis genannten Zeiten durch den AN aufzubauen. Dem AG ist die Servicenummer mitzuteilen.

Die Servicenummer lautet: _____

Eine Beseitigung einer Störung kann dabei telefonisch durch Anleitung des Personals auf der Brücke erfolgen. Falls dieses erfolglos oder nicht möglich ist, hat der AN nach Aufforderung durch den AG innerhalb der im Leistungsverzeichnis genannten Frist vor Ort zu sein.

4 Wartungstermine

Die Termine für die Wartungen sind individuell mit dem AG abzustimmen. Die Wartungen haben im Mai bzw. im November des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen und beginnen frühestens zu den betriebsüblichen Zeiten des AG (ab 7:00). Eine Anmeldung des Wartungspersonals ist beim diensthabenden Leiter der Straßenmeisterei bzw. dessen Vertreter bei Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Wartungsarbeiten erforderlich.



Ansprechpartner für die terminliche Abstimmung der Wartungen sind die:

Straßenmeisterei Helmshagen und das
Potthäger Damm 22
17498 Helmshagen
Tel.: 03834 51779-0

Straßenbauamt Neustrelitz
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz
Tel.: 0385 / 588-83010.

5 Laufzeit des Vertrages / Fristlose Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und hat eine Mindestvertragslaufzeit von 3 Jahren.

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Nach Prüfung durch den AG ist es möglich, den Vertrag stillschweigend bis zu 2x um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- die zu wartende Anlage dauernd stillgelegt oder in wesentlichen Teilen geändert wird,
- vom AN Insolvenz angemeldet wurde oder das Insolvenzverfahren bereits eröffnet wurde,
- der AN vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die gültigen ZTV, DIN-Normen und Vorschriften zur Wartung und Reparatur von beweglichen Brücken und Elektroanlagen, sowie gegen die geltenden Richtlinien des Arbeitsschutzes verstößt oder
- die Eignung des AN für die Wartung nicht mehr gegeben ist.

Die Kündigung bedarf generell der Schriftform.

6 Vergütung

Die Rechnungslegung durch den AN erfolgt jeweils nach der ausgeführten Wartung und der Vorlage des jeweiligen Wartungsberichts. Die Bezahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen.

7 Haftung

Der AN hat alle Schäden und Folgeschäden an den von ihm zu wartenden Anlagenteilen, die er schuldhaft oder durch schuldhaftes Verletzen der vertraglichen Nebenpflichten verursacht, zu beseitigen. Auch haftet der AN für Leistungen der durch ihn beauftragten Erfüllungsgehilfen gemäß gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer hat Versicherungssummen i. H. der in der Eigenerklärung zur Eignung genannten Beträge nachzuweisen.

8 Mängelansprüche

Es gelten die Regelungen zu Mängelansprüchen und Verjährung nach VOL/B.



9 Leistung Dritter

Beabsichtigt der AN oder der AG Leistungen im Rahmen des Wartungsvertrages an Dritte zu vergeben, so ist eine Abstimmung unter Nennung der Firma oder Person sowie der Umfang der Leistung zwischen den Vertragspartnern notwendig. Der Einsatz von Dritten durch den AN bedarf einer Genehmigung durch den AG. Entsprechende Eignungsnachweise sind für die Überprüfung der Eignung des Nachunternehmers einzureichen.

10 Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt keinen der Vertragspartner zur Einstellung oder Einschränkung seiner vertraglichen Verpflichtungen.

11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das zuständige Gericht für Neustrelitz vereinbart.

12 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden Mitteilungen bedürfen generell der Schriftform.

Wird ein Teil des Vertrages unwirksam, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt.

Nebenabreden bestehen nicht.

13 Anhang

1. Ausführungsbeschreibung
2. Leistungsverzeichnis
3. Wartungsprotokoll
4. Besondere Vertragsbedingungen
5. Eigenerklärung der Eignung
6. Verzeichnis der Unterauftragnehmer

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

Im Auftrag

(Stempel und Unterschrift)

(Stempel und Unterschrift)

Neustrelitz, _____
(Datum)

_____, _____
(Ort, Datum)